

Gesundheitlicher Zustand/ Verletzungen

Ja Nein

Tierärztliche Behandlung

unaufschiebbar, daher bereits erfolgt

bei Tierarzt: _____

vorgesehen,

bei Tierarzt: _____

Umstände des Findens mit folgenden Angaben

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Fundort: _____

(Bitte genaue Angaben über den Fundort machen, z.B. Standort, ggfs. mit Luftbild)

freilaufend angebunden in Lebendfalle

sonstige Umstände: _____

Erklärung des Finders/Anzeigenden:

- Der Eigentümer des Tieres ist mir nicht bekannt
 - Ich verzichte auf das Recht zum Eigentumserwerb gemäß § 973 BGB
 - Ich versichere das es sich nicht um mein Tier handelt
-

Datum: _____

Unterschrift des Finders/Anzeigenden

(bei Minderjährigen des Vertretungsberechtigten)

**Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Auszug
§ 965 Anzeigepflicht des Finders**

(1) Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

(2) Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als zehn Euro wert, so bedarf es der Anzeige nicht.

§ 973 Eigentumserwerb des Finders

(1) Mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der zuständigen Behörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, dass vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der zuständigen Behörde angemeldet hat. Mit dem Erwerb des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

Hinweis: Abgegebene Tiere werden durch das uns zuständige Tierheim Lengerich abgeholt. Das Tierheim wird Eigentumsrechte nach § 958 BGB in Anspruch nehmen, wenn das Tier nicht bis zum 21. Tag nach der Aufnahme im Tierheim abgeholt wird. Es wird dann davon ausgegangen, dass es sich um ein herrenloses Tier handelt.